

Eidg. Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Hans-Rudolf Merz
Bundesgasse
3003 Bern

22. Dezember 2009 HSC

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Verstärkung des Einlegerschutzes als Schutz vor einem „Bankensturm“

Die Finanzkrise hat die Risiken eines unterdotierten Einlegerschutzes deutlich vor Augen geführt: Zum einen können einsetzende Liquiditätsprobleme – wenn sich die Nachrichten darüber rasch ausbreiten und gleichzeitig viele Anleger ihre Einlagen zurückfordern - im betreffenden Institut rasch zur Illiquidität und in der Folge zum Konkurs führen. Die Furcht vor ähnlichen Entwicklungen kann in der Folge auch bei andern Instituten zu einem „Bankensturm“ führen. Und das derzeitige Einlagensicherungssystem mit Nachschusspflicht kann auch bei „gesunden“ Banken zu Liquiditätsproblemen führen. Im Extremfall droht ein Unterbruch des gesamten Kredit- und Buchgeldflusses, mit gravierenden Folgen auch für die Realwirtschaft, die auf ein funktionierendes Finanzdrehscheibensystem existenziell angewiesen ist (Zahlungsverkehr, Kredite, Anlagen etc.). Diesen Gefahren kann mit einem *vorfinanzierten* Einlagensicherungsfonds vorgebeugt werden.

Schutz von Kleinanlegern

Die Einlagensicherung zielt in besonderem Masse auf den Schutz von Kleinanlegern. Zwar besteht auch für letztere eine Pflicht, sorgfältig abzuklären, wem sie ihre Gelder anvertrauen. Die Entwicklungen in den letzten Jahren haben aber deutlich vor Augen geführt, wie schwierig diese Aufgabe werden kann: Wenn auch Rating Agenturen, hoch spezialisierte Wirtschafts-

prüfer und selbst die staatlichen Aufsichtsorgane Risiken nicht zu erkennen vermögen, müssen Kleinanleger besonders geschützt werden. Die definitive *Erhöhung des Einlegerschutzes auf 100'000 Franken* erachten wir als *angemessen*.

„Grossrisikofälle“: Bevorschussung, aber keine Bundesgarantie für fehlende Deckung

Da die Mittel des Einlagensicherungsfonds bei Krisen sehr grosser Institute volumenmässig rasch erschöpft wären, unterstützen wir die vorsorgliche Etablierung einer Regelung, die es dem Bund ermöglichen würde, in solchen „Katastrophenfällen“ *Liquiditätsengpässe durch Bevorschussung zu überbrücken*. Hingegen gehört die Übernahme fehlender Deckung nicht zu den Aufgaben des Bundes. Dem Entstehen solcher Lücken muss durch andere Instrumente (Eigenkapitalvorschriften, Aufsichtsrecht etc.) vorgebeugt werden.

Fazit:

- Eine auf die Stabilität des Gesamtsystems ausgerichtete und ausreichend dotierte *Einlagensicherung* erachten wir - zusammen mit andern Massnahmen wie erhöhte, Eigenmittelanforderungen, verschärfte Liquiditätsanforderungen sowie verbesserte Entschädigungssystemen (Stichwort: FINMA-Rundschreiben) - als ein weiteres wichtiges Element zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems.
- Geprüft werden muss, ob bzw. wie weit auch Kantonalbanken, die bereits über eine Staatsgarantie verfügen, in die Einlagensicherung einbezogen werden müssen. Die betreffenden Institute gelten die Garantie ihres Kantons bereits durch finanzielle Entschädigungen und/oder Gewinnablieferungen ab.

II. Vernehmlassungsfragen

1. Erachten Sie die Höhe des Einlagensicherungsfonds als angemessen?

Die Erhöhung des Einlagensicherungsfonds von heute 6 auf 9 Mrd. Franken bzw. auf rund 3 % der gesamten gesicherten Einlagen setzt ein richtiges und wichtiges Signal. Auch wenn dieser Fonds echte „Grosschäden“ – z.B. die Zahlungsunfähigkeit einer Grossbank – nicht aufzufangen vermöchte und von daher auf die Absicherung „kleinerer Schadensfälle“ beschränkt bleibt, wird damit doch ein deutliches - für die Finanzinstitute auch mit Kosten verbundenes - Signal gesetzt zu einer verbesserten Risikokontrolle. Für die (Klein-) Anleger wirkt sich die Erhöhung des Fondsvolumens vertrauensbildend aus.

2. Sind Sie mit der vorgesehenen Art der Äufnung des Fonds (2/3 durch Beiträge, 1/3 durch verpfändete Vermögenswerte) einverstanden?

Ja, diese Regelung scheint uns sinnvoll. Der Wechsel zu einer Vorfinanzierung erhöht das Reaktionsvermögen im Krisenfall und vermindert das Risiko, dass die Beschaffung von Liquidität zu höchst unerwünschten Folgeprozessen bzw. zu sich rasch selbstverstärkenden Liquiditätsengpässen führt. Allerdings fragen wir uns, ob die Äufnung nicht rascher erfolgen müsste. Die Aufbauphase von 22 Jahren erscheint uns zu lang, sie müsste deutlich verkürzt werden.

Als *richtig* erachten wir, dass Banken mit höheren Geschäftsrisiken oder stärker belasteten Bilanzen höhere Beiträge zu leisten haben. Auch wenn – wie dies die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben - die Ermittlung von Risikostufen alles andere als eine einfache Aufgabe ist, schafft diese Anforderung sowohl für die Institute wie auch für die Aufsichtsbehörde Anreize, hier mehr Klarheit zu gewinnen.

3. Bevorzugen Sie die Variante des Bundesvorschusses oder diejenige der Bundesgarantie?

Wir sprechen uns klar für die *Bevorschussungsvariante* aus. Der Bund soll *Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen* bieten können, d.h. Hilfe zur Überbrückung von Situationen, in denen an sich ausreichend vorhandene Aktiva nicht schnell genug in liquide Mittel umgewandelt werden. *Für fehlende Deckung an sich kann jedoch nicht der Bund gerade stehen.* Eine entsprechende Regelung würde das Eingehen hoher Risiken gerade zu begünstigen, was nicht Absicht des Sicherungssystems sein kann bzw. sein darf.

4. Sollen Bundesvorschuss oder Bundesgarantie begrenzt werden?

Ja, bei beiden Varianten müsste eine Obergrenze festgelegt werden. Das Signal, dass der Bund zwar bereit ist, gewisse *Systemrisiken* abzudecken, aber gleichwohl nicht *beliebige* Risiken übernehmen will und kann, muss für die Institute, aber auch für Kleinanleger klar erkennbar sein.

Weiter muss jedoch noch geregelt werden, dass die Instrumente des Bundes dort nicht zur Anwendung gelangen, wo bereits eine andere Körperschaft Leistungen garantiert. Konkret betrifft dies Kantonalbanken mit Garantien des jeweiligen Kantons.

5. Erachten Sie als es richtig, das der Bund für den Bundesvorschuss oder die Bundesgarantie abgegolten wird?

Grundsätzlich erachten wir eine Abgeltung durch die Banken als richtig. Der Bund leistet einen Beitrag zur Systemstabilisierung, der im Interesse aller Akteure liegt. Die dafür vorgesehene Prämie erscheint uns vertretbar.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Gabriela Lenherr

Stv. Generalsekretärin

lic. iur. Barbara Gisi

Leiterin Angestelltenpolitik